

BGer 8C_376/2024 vom 4. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_376_2024

FR: TF 8C_376/2024 du 4 septembre 2024

IT: TF 8C_376/2024 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensentscheiden praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im Entscheid vom 8. Mai 2024 auf die gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 14. Februar 2024 gerichtete Beschwerde wegen innert gesetzter Nachfrist ausgebliebener Verbesserung (Anträge, Begründung, eigenhändige Unterschrift) wie auch ausgebliebenem Kostenvorschuss nicht ein.

E. 3

Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise auseinander. Allein die Lebensumstände zu schildern und um Unterstützung zu bitten, reicht nicht aus.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.